

Satzung des

„Fördervereins Museum der Deutschen Fallschirmjägertruppe und der Garnisonsgemeinde Altstadt/Obb e.V.“

Präambel

Der „Förderverein Museum der Deutschen Fallschirmjägertruppe und der Garnisonsgemeinde Altstadt/Obb. e.V.“, in dem sich aktive und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sowie auch alle anderen interessierten Bürgerinnen und Bürger zusammenschließen, hat sich die Aufgabe gestellt, zum Erhalt und zur Pflege von Kulturwerten durch die Förderung des historischen Wissens und der Kenntnis der historischen Zusammenhänge die historisch-politische Bildung zu stärken und damit zu einem differenzierten Geschichts- und Traditionsbewusstsein beizutragen. Dazu soll die Darstellung und museale Präsentation der militärgeschichtlichen Entwicklung der deutschen Fallschirmjägertruppe und der Gemeinde Altstadt in einem Museum / einer militärgeschichtlichen Sammlung unterstützt und gefördert werden. Dies wird vor allem durch

- aktive Mitarbeit seiner Mitglieder bei Einrichtung, Betrieb und Unterhalt,
- Zuwendung von Geldmitteln für den Ankauf von Exponaten sowie zur Begleichung von Kosten für Betrieb und Unterhalt,
- Bereitstellung von eigenen Exponaten, empfangenen Leihgaben und Zuwendung von sonstigen Sachspenden für Einrichtung, Unterhalt und Betrieb

sichergestellt.

In einem Bereich soll Altstadt, die „Alte Stadt Schongau“ in ihrer historischen Entwicklung dargestellt und der Burglachberg in seiner Bedeutung hervorgehoben werden; von der keltischen Kultstätte über die Fluchtburg zu Beginn des Christentums und als Flak-Artillerieschule/Schallmess der Wehrmacht über die zur Luftlande- und Lufttransportschule der Bundeswehr bis zum Ausbildungsstützpunkt Luftlande/Lufttransport.

Insgesamt gibt ein Museum/eine Militärgeschichtliche Sammlung dieser Art die Möglichkeit des lehrreichen Erinnerens, der politischen Bildung und mit entsprechenden Aktivitäten auch zum Wecken von Interesse an Kultur, Geschichte und Tradition. Die Solidarität der Gesellschaft mit den Streitkräften soll gefördert werden.

Aktuelle Erlasse und Richtlinien der Bundeswehr sind dabei Leitlinien.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum der Deutschen Fallschirmjägertruppe und der Garnisonsgemeinde Altstadt/Obb. e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Altstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Förderverein verfolgt kultur- und bildungspolitische Zwecke zur Pflege, Erhaltung und Förderung von Kulturwerten. Der Zweck, der in der Präambel dargestellt ist, soll durch ideelle und materielle Förderung erreicht werden. Dazu gehören insbesondere die Ausstattung und Ergänzung des Museums/der Militärgeschichtlichen Sammlung durch die Bereitstellung von Exponaten aller Art und die Einwerbung von Spenden sowie das Mitwirken bei Betrieb und Unterhalt. Darüber hinaus sollen durch Vorträge, Führungen und Publikationen des Fördervereins die historisch-politische Bildung und die Zusammenarbeit mit Museen, Vereinigungen des In- und Auslands und der Bundeswehr gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen an das „Militärhistorische Museum der Bundeswehr Flugplatz Berlin-Gatow“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Beitrittswille ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung der Beitrittserklärung erfolgt. Wegen eines eventuell ablehnenden Bescheides ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand mit einmonatiger Frist schriftlich anzuzeigen; er wirkt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres;
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund: Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung;

- c) Streichung: Diese erfolgt, wenn das Mitglied ganz oder teilweise mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den geschuldeten Betrag trotz Mahnung (mit Hinweis auf die sonst erfolgende Streichung) nicht innerhalb von vier Wochen zahlt.
- d) Tod.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Jedes Vereinsmitglied hat dabei eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
3. Die Mitgliedsversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Revisoren,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Vor der jeweiligen Wahl werden die Zahl der Beisitzer und ihre Aufgaben durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorsitzende des Vereins ist ein aktiver Soldat der Bundeswehr, der 1. Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Altstadt/Obb., der 2. Stellvertreter ein ehemaliger Soldat der Bundeswehr.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt im Einzelnen
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig ist,
 - f) die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - g) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße, zweckkonforme Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; sollte ein Beschluss den Betrag von € 3000,- überschreiten, ist im Innenverhältnis die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung soll den Vorstandsmitgliedern mindestens eine

Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

Der Verein führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Die Buchführung ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durch die beiden Revisoren zu prüfen.

Die Jahresrechnung wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung angezeigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck in einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Ist die erstmals geladene Versammlung wegen der zu geringen Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung in einer Frist von einem Monat einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Vereinsauflösung beschließen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Satzung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.09.2015 neu gefasst.